



CH-3003 Bern
BAG

Stand März 2017

An den/die Empfänger/in einer
Berufsausübungsbewilligung /
Betriebsbewilligung

Informationsblatt

Bewilligungspflicht für den Umgang mit ionisierender Strahlung

Sehr geehrte Damen und Herren

Ihnen wurde die Bewilligung für die Ausübung eines universitären Medizinalberufes oder eine Betriebsbewilligung erteilt.

Falls Sie bei Aufnahme Ihrer Tätigkeit eine medizinische Röntgenanlage einrichten und/oder betreiben werden, bitten wir Sie, beim Bundesamt für Gesundheit (BAG) ein Bewilligungsgesuch einzureichen. Dies gilt bei Praxiseröffnungen und -übernahmen, wie auch bei Umzügen oder Umbauten. Das Bewilligungsgesuch und weitere Formulare finden Sie unter <https://form.stroonline.ch/index.php?lang=de>.

Nach Art. 28 des Strahlenschutzgesetzes vom 22. März 1991 (StSG) braucht eine Bewilligung, wer Anlagen und Apparate, die ionisierende Strahlen aussenden können, herstellt, vertreibt, einrichtet oder benutzt, wer mit radioaktiven Stoffen oder mit Apparaten und Gegenständen umgeht, die radioaktive Stoffe enthalten und wer ionisierende Strahlen und radioaktive Stoffe am menschlichen Körper anwendet.

Wir möchten Sie ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Einrichtung und der Betrieb von Röntgenanlagen ohne gültige Bewilligung des BAG verboten sind. Es ist für jede Röntgenanlage eine Bewilligung einzuholen.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Abteilung Strahlenschutz
Koordinationsstelle Bewilligungen